

Aktenzeichen:

1 RA 52/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 24. Februar 1961

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Februar 1961, an der
mitgewirkt haben

Präsident S c h n e i d e r
als Vorsitzender,
Bundesrichter P e n q u i t t und
Bundesrichter Dr. H a u g
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter H e r t k o r n und
Bundessozialrichter H e r k l o t z
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Land-
dessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. Okto-
ber 1958 wird zurückgewiesen.

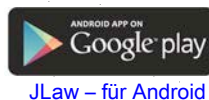
Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Rente des Klägers anlässlich der Neuordnung der Rentenversicherung im Jahre 1957 mit einem Vervielfältigungswert von 4, 4,6 oder 5,1 umzustellen war.

Der Kläger bezog erstmalig von 1950 bis 1953 eine Rente wegen Berufsunfähigkeit. Diese Rente wurde im September 1953 entzogen. Der Entziehungsbescheid wurde bindend. Auf einen Antrag von Juni 1955 hin erhielt der Kläger erneut Rente wegen Berufsunfähigkeit von Juli 1955 an (Bescheid vom 6. November 1956). Auch dieser Bewilligungsbescheid wurde bindend. Nach der Neuordnung der Rentenversicherung im Jahre 1957 stellte die Beklagte die Rente des Klägers um. Dabei legte sie der Neuberechnung den Vervielfältigungswert 4 zugrunde, der dem Geburtsjahr des Klägers - 1900 - und dem Jahr des Beginns der laufenden Rente - 1955 - entspricht (Bescheide vom 31. Juli und 11. September 1957). Der Kläger focht diese Umstellungsbescheide mit der Begründung an, bei der Umstellung seiner Rente müsse von einem Rentenbeginn im Jahre 1950 ausgegangen und dementsprechend der Vervielfältigungsfaktor 5,1 gewählt werden; die im Jahre 1950 bewilligte Rente sei 1953 zu Unrecht entzogen worden; zumindest müsse die frühere Rentenbezugszeit von drei Jahren der jetzigen hinzugezählt werden, was einem Rentenbeginn im Jahre 1952 gleichkäme und einen Umstellungsfaktor von 4,6 ergäbe. Beide Vorinstanzen bestätigten die in den Umstellungsbescheiden zum Ausdruck gekommene Auffassung der Beklagten. Das Landessozialgericht (LSG) ließ die Revision zu (Urteil vom 7. Oktober 1958).

Der Kläger legte gegen das ihm am 2. Februar 1959 zugestellte Urteil des LSG am 25. Februar 1959 Revision ein und beantragte, die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, bei der Rentenumstellung einen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Vervielfältigungsfaktor von 5,1 - hilfsweise von 4,6 - zugrundezulegen. Er begründete die Revision am 24. März 1959 mit der Rüge, das Berufungsgericht habe die Vorschriften in Art. 2 §§ 30 bis 36 des "Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten" (AnVNG) vom 23. Februar 1957 verletzt.

Die Beklagte beantragte, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet.

Renten, die - wie die des Klägers - am 1. Januar 1957 bereits festgestellt waren, sind für Bezugszeiten von diesem Tage an in der Weise umzustellen, daß der monatliche Steigerungsbetrag der Rente mit einem Wert vervielfältigt wird, der dem Geburtsjahr und dem Jahr des Beginns der Rente des Versicherten entspricht; die dafür errechneten Vervielfältigungswerte sind in einer Tabelle enthalten, die dem AnVNG als Anlage 3 beigelegt ist (Art. 2 §§ 30, 31 AnVNG). Ist der Versicherte - wie der Kläger - 1900 geboren, so beträgt der Vervielfältigungswert bei einem Rentenbeginn im Jahre 1950 5,1 und bei einem Rentenbeginn im Jahre 1955 4. Das LSG hat aus dem Wortlaut und Sinn der Umstellungsvorschriften geschlossen, daß für die Ermittlung des Tabellenwerts als "Jahr des Beginns der Rente" allein das Jahr in Betracht kommt, in dem der Beginn jener Rente liegt, die vom Versicherten am 31. Dezember 1956 noch bezogen wurde, und daß eine einmal früher gewährte, aber wieder entzogene Rente für die Ermittlung des maßgeblichen Rentenbeginns nicht berücksichtigt werden darf; es hat für seine Ansicht u.a. angeführt, daß, falls der Beginn einer früheren Rente maßgeblich wäre, sich auch die Höhe des Steigerungsbetrags nach der früheren Rente richten müßte und sich damit Beiträge, die der Versicherte etwa in der Zeit zwischen den Rentenbezugszeiten entrichtet habe, nicht rentenerhöhend auswirken könnten.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der erkennende Senat teilt die Auffassung des Berufungsgerichts und billigt dessen Entscheidungsergebnis. Die Umstellung einer Rente hat zur Voraussetzung, daß diese nach dem bis zum Inkrafttreten des AnVNG (1. Januar 1957) geltenden Recht festgestellt ist und daß es auf Grund des durch die Feststellung verwirklichten Rentenanspruchs noch Bezugszeiten gibt, die nach dem 31. Dezember 1956 liegen (Art. 2 § 30 AnVNG). Die dem Kläger von 1950 an zunächst gewährte Rente erfüllt die zweite Voraussetzung nicht. Sie ist 1953 - bindend - entzogen worden; das bedeutet, daß damals der Rentenanspruch aufgrund des ursprünglichen Bewilligungsbescheids endgültig erloschen ist (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 6. Auflage S. 724; Haueisen, Bundesarbeitsblatt 1960 S. 260). Auf dem damaligen Rentenanspruch können folglich 1957 keine Bezugszeiten mehr beruhen. Zwischen einer Rente, die bindend entzogen worden ist, und einer späteren neuen Rente besteht rechtlich kein Zusammenhang. Die erste Rente scheidet deshalb für die Umstellung aus. Umstellungsfähig ist allein die zweite, seit 1955 gewährte Rente; nur diese ist vom Kläger über den 31. Dezember 1956 hinaus bezogen worden und erfüllt damit das in Art. 2 § 30 AnVNG aufgestellte Erfordernis. Der Beginn dieser Rente ist der für die Umstellung bestimmende Rentenbeginn. Bei der Umstellung seiner Rente hatte der Kläger deshalb nur einen Anspruch darauf, daß der Steigerungsbetrag der monatlichen Rente mit 4 - nicht jedoch mit 4,6 oder 5,1 - multipliziert wurde. Das ist auch geschehen.

Dieses Ergebnis steht im Einklang mit den Erwägungen, die der erkennende Senat zu dem Begriff "Jahr des Beginns der Rente" in Art. 2 § 31 AnVNG anläßlich seiner Entscheidung über die Umstellung der Gesamtrente eines Wanderversicherten angestellt hat (vgl. BSG 8, 234). In dieser Entscheidung ist näher ausgeführt worden, daß der Gesetzgeber als Jahr des Rentenbeginns - schematisierend - das Jahr des Eintritts

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

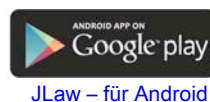
des Versicherungsfalls und der Beendigung der Versicherungszeit ansieht und davon bei der Berechnung der Umstellungsfaktoren ausgegangen ist. Nach der Entziehung einer Rente kann aber weder nach früherem noch nach jetzigem Recht die Versicherungszeit als beendet und abgeschlossen gelten; der Versicherte konnte und kann vielmehr die Zeit nach der Entziehung in jeder Weise versicherungsrechtlich nutzen. Die erwähnte Entscheidung beruht deshalb wesentlich darauf, daß zwischen dem maßgeblichen Rentenbeginn und dem Stichtag für die Rentenumstellung keine Unterbrechung im Rentenbezug durch Entziehung der Rente liegt. Eine solche Unterbrechung wäre aber - und zwar von 1953 bis 1955 - gegeben, wenn im vorliegenden Fall das Jahr 1950 als das Jahr des Rentenbeginns gewählt werden würde.

Die Ansicht des Klägers, in seinem Fall müsse der Umstellung deswegen der frühere Rentenbeginn zugrunde gelegt werden, weil ihm die Rente 1953 zu Unrecht entzogen worden sei und die Rentenvoraussetzungen auch in der Zwischenzeit vorgelegen hätten, geht fehl. Abgesehen davon, daß sowohl der Entziehungsbescheid von 1953 als auch der Bewilligungsbescheid von 1956 bindend geworden sind und damit unter den Beteiligten feststeht, daß dem Kläger zwischen 1953 und 1955 keine Rente zustand, spricht das Gesetz eindeutig vom Beginn der Rente (Art. 2 § 31 AnVNG), nicht etwa vom Vorliegen der Rentenvoraussetzungen. Der Gesetzgeber hat mit dem "Jahr des Beginns der Rente" ein Merkmal gewählt, das sich ebenso wie das Geburtsjahr leicht und sicher ermitteln läßt und deshalb für eine schnelle und praktisch einfache Umstellung der Rente, wie sie die Neuordnung der Rentenversicherung erforderte, besonders geeignet ist. Es kommt deshalb darauf an, auf welchen Tag der Rentenbeginn tatsächlich festgestellt worden ist, nicht aber darauf, ob für einen bestimmten Zeitraum eine Rente möglicherweise hätte festgestellt werden können oder ob ein früherer Rentenentzug sachlich gerechtfertigt war oder nicht.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagte hat folglich die Rente des Klägers dem Gesetz entsprechend umgestellt. Eine Berechnung der Rente nach der neuen Rentenformel (§§ 30 ff AVG nF), wie sie der Kläger wünscht, durfte sie nicht vornehmen, weil der Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten des AnVNG liegt (Art. 2 §§ 6, 41 AnVNG). Die Revision des Klägers muß daher mit einer entsprechenden Kostenfolge zurückgewiesen werden (§§ 170 Abs. 1, 193 SGG).

